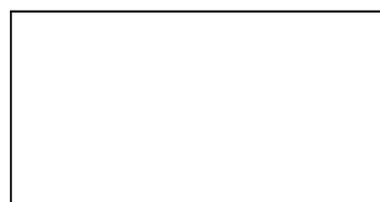




Stadtgemeinde Braunau am Inn  
Stadtplatz 38  
5280 Braunau am Inn



Eingangsstempel der Gemeinde

## Erklärung zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018

für das Kalenderjahr 2022

für die Monate \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ des Jahres \_\_\_\_\_

### Eigentümer der Freizeitwohnung:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Freizeitwohnung:

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Nutzfläche: \_\_\_\_\_

#### **Informationen zum Datenschutz:**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten zum Zweck der Abwicklung der Freizeitwohnungspauschale gem. Oö. Tourismusgesetz 2018, automationsunterstützt – unter Wahrung der Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung 2018 – verarbeitet werden.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Weitergehende Informationen zu den Datenschutzbestimmungen der Stadtgemeinde Braunau finden Sie auf der Homepage unter der Rubrik Datenschutz.

**Befreiungstatbestände:** (Bitte nur zutreffenden Befreiungstatbestand ankreuzen)

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft benötigt.  
(Hinweis: Bei Nutzung als Gästeunterkunft ist pro Nächtigung die Ortstaxe zu entrichten. Diese beträgt derzeit EUR 2,03 pro Nächtigung.)
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre benötigt.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes benötigt.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler benötigt.
- Die Wohnung wird von einem Unternehmen überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern benötigt.
- Die Wohnung kann von dem/der Inhaber/in aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden.
- Es handelt sich um eine Wohnung einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung bzw. eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.
- In den vergangenen fünf Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt, das Grundstück wird nicht von Personen bewohnt, die keine nahen Angehörigen (iSd § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994) sind und es wird auch keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet. (Bsp.: im Familienverband genutzte Häuser mit mehreren Parteien oder im Familienverband genutztes Auszugshaus auf dem gleichen Grundstück mit einer leerstehenden Wohnung)

**Höhe der Pauschale:**

Keine Abgabepflicht wegen Erfüllung eines Befreiungstatbestandes (Nullsteuererklärung)

Nutzfläche der Wohnung bis 50 m<sup>2</sup>

Freizeitwohnungspauschale	EUR 73,08
<u>Gemeindezuschlag</u>	<u>EUR 109,62</u>
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 182,70</b>

Nutzfläche der Wohnung über 50 m<sup>2</sup>

Freizeitwohnungspauschale	EUR 109,62
<u>Gemeindezuschlag</u>	<u>EUR 219,24</u>
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 328,86</b>

Ich versichere sämtliche Daten vollständig und richtig bekannt zu geben. Ich wurde darüber informiert, dass Änderungen, welche für den Bestand oder den Umfang meiner Abgabepflicht bedeutsam sind, umgehend bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn anzuzeigen sind.

---

Datum/Ort

---

Unterschrift